

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **46PLUS** Down-Syndrom Stuttgart e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 7007 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich für die Interessen von Menschen mit Down-Syndrom und deren Eltern und Angehörige ein.
Die Aufgaben des Vereins sind unter anderem:
 - Inklusion in die Gesellschaft sowie Teilhabe am öffentlichen Leben, vor allem in Kindergärten und Schulen sowie in allen Lebensbereichen
 - Hilfestellung für Eltern und Interessierte durch Erfahrungsaustausch sowie Durchführung von Veranstaltungen
 - Abbau von Vorurteilen und Berührungsängsten in der Öffentlichkeit durch Aufklärungsarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins durch Mitarbeit oder durch finanzielle Förderung mitzuwirken.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls beim Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, sowie durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist dem betreffenden Mitglied mitzuteilen, Gründe können angegeben werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Mit der Beschlussfassung wird der Ausschluss eines Mitglieds sofort wirksam.

§4 Beiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

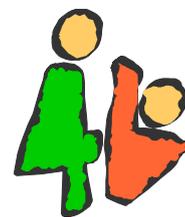
§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstands haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (2a) In Abweichung zu der Regelung in Absatz (2) sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro nur zu zweit, bei Rechtsgeschäften mit einem Wert ab 15.000 Euro nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.



- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Restvorstand ermächtigt, sich selbst zu ergänzen. Eine Neuwahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (5) Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. In diesem Rahmen obliegt ihm die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung dazu ist schriftlich oder per E-Mail und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu tätigen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über Anträge, die später oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einfacher Mehrheit zulässt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mind. 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine solche beantragen.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt.
- (5) Jede Mitgliedsfamilie hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen werden auf der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand zu benennendes Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von 5 Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Die relative Mehrheit errechnet sich im Falle der geheimen Abstimmung aus allen gültigen Stimmen.
- (8) Bei Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand durch Beschluss ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und von dem Vorstandsmitglied, welches die Versammlung geleitet hat, zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen eine Protokollabschrift.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes
2. Die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl des Abschlussprüfers
4. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
5. Die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins

§9 Rechnungsprüfung

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Abschlussprüfer prüft innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres die Kasse auf Richtigkeit.
- (2) Die Abschlussprüfung ist Grundlage der Entlastung des Vorstandes.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Dieser bleibt bis zur Beendigung des Vereins im Amt.